

Die Bezirksärzte benennen hierfür geeignete geburts-
hilfliche Einrichtungen, in denen ab 1. Januar 1971
die Voraussetzungen zur Durchführung der Immun-
prophylaxe zu schaffen sind. Sie ordnen den Immun-
prophylaxezentren Einzugsbereiche zu. Die Bezirks-
ärzte werden zur Durchführung dieser Maßnahmen
von leitenden Fachärzten für Blutspende- und
Transfusionswesen und Gynäkologie und Geburtshilfe
beraten.

(2) Die Immunprophylaxezentren und ihre Einzugs-
bereiche sind den Räten der Kreise, Abteilung Ge-
sundheits- und Sozialwesen, bekanntzugeben.

§ 2

Personenkreis

(1) Rh-negative gravide Frauen, Frauen mit Fehl-
geburten ab 12. Schwangerschaftswoche und negativer
oder unbekannter Rh-Eigenschaft sowie Rh-negative
Schwangere, bei denen eine Unterbrechung der
Schwangerschaft vorgenommen werden soll, sind zur
Entbindung bzw. Behandlung und zur Durchführung
der Immunprophylaxe in Immunprophylaxezentren
einzuweisen. Die stufenweise Erfassung des gesamten
Personenkreises entsprechend der Entwicklung dieser
Immunprophylaxe wird durch den Minister für Ge-
sundheitswesen festgelegt.

(2) Die Kreisärzte treffen in ihren Verantwortungsbereichen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ein-
weisungen gemäß Abs. 1 zu sichern.

§ 3

**Durchführung der Immunprophylaxe und
Dokumentation**

(1) Für die Durchführung der Immunprophylaxe in
den Immunprophylaxezentren und für die spezielle
Dokumentation für die Auswertung und Berichterstat-
tung gilt die vom Minister für Gesundheitswesen er-
lassene Richtlinie.

(2) Die Durchführung der Immunprophylaxe ist im
Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, bei mit-
versicherten Familienangehörigen auf der Versiche-
rungskarte und auf der Karteikarte für Säuglinge und
Kleinkinder unter Angabe des Datums durch die
Immunprophylaxezentren zu bestätigen. Die Schwan-
gerenberatungsstellen kontrollieren die Ausweise für
Arbeit und Sozialversicherung bzw. die Versicherung-
skarten auf die Durchführung der Immunprophylaxe
und vermerken diese bei der Einsendung der Blut-
probe zur blutgruppenserologischen Schwangeren-
untersuchung auf dem entsprechenden Begleitschein.*

§ 4

Materielle und finanzielle Sicherung

(1) Der Bedarf der Immunprophylaxezentren an
Human-Immunglobulin Anti-D, Testerythrozyten und
Papain-Stammlösung ist durch die zuständigen Be-
zirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen
und Bezirks-Blutspendezentralen zu sichern.

(2) Human-Immunglobulin Anti-D wird für alle Be-
darfsträger im Bezirks-Institut für Blutspende- und

Transfusionswesen in Halle hergestellt und den Be-
zirks-Instituten für Blutspende- und Transfusions-
wesen zugeleitet.

(3) Die Zentren zur künstlichen blutgruppenspezifi-
schen Immunisierung sichern die ausreichende Zulie-
ferung von geeignetem Anti-D Plasma an das Bezirks-
Institut für Blutspende- und Transfusionswesen in
HaUe.

(4) Für das Jahr 1971 erfolgt die Bereitstellung von
Human-Immunglobulin Anti-D ohne Kostenerstattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Sef rin

**Anordnung Nr. 3*
über Vorschriften des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung**

vom 10. Dezember 1970

§ 1

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom
18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Am-
tes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970
S. 105) wurden folgende Vorschriften des Deutschen
Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW-Vor-
schriften Warenprüfung) erlassen:

DAMW-VW 688 Kochwurst

Filetwurst, Zungenwurst, Gutsfleisch-
wurst

Bewertungsgrundsätze für die senso-
rische Qualitätsprüfung
Ausgabe 10.70

verbindlich ab 1. November 1970
(Ersatz für DAMW-VW 295, Bl. 1,
Ausgabe 7.65)

DAMW-VW 689 Kochwurst

Speckblutwurst, Thüringer Rotwurst,
Fleischblutwurst

Bewertungsgrundsätze für die senso-
rische Qualitätsprüfung
Ausgabe 10.70

verbindlich ab 1. November 1970
(Ersatz für DAMW-VW 295 Bl. 2,
Ausgabe 7.65)

DAMW-VW 690 Kochwurst

Frische Blutwurst, Portionsblutwurst,
Schweinekopfbloodwurst, Bauern-
fleischwurst, Einfache Hausmächer
Blutwurst, Preßblutwurst, Haus-
mapher Grützblutwurst